

Bescheid

I. Spruch

1. Der **WKK Lokal-TV der WESTSTEIRISCHEN KABEL-TV Gesellschaft mbH & CO KG** (FN 156598t beim Landesgericht für ZRS Graz), Hauptplatz 43-46, 8570 Voitsberg, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform (MUX C Steiermark Ost) der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH (gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein unverschlüsselt ausgestrahltes 24 Stunden Programm genehmigt („WKK Lokal-TV“), das regionale und lokale Beiträge aus der Weststeiermark und dem Zentralraum Graz, insbesondere zu den Themen Wirtschaft, Kunst, Kultur, Sport, Politik sowie Studiogespräche und Diskussionen zu lokalrelevanten Themen beinhaltet. Das Programm wird zweimal wöchentlich im Umfang von jeweils ungefähr 45 Minuten neu gestaltet und jede Sendung im Zwei-Stundenintervall wiederholt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **WKK Lokal-TV der WESTSTEIRISCHEN KABEL-TV Gesellschaft mbH & CO KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.04.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 06.04.2010 eingelangt, beantragte die WKK Lokal-TV der WESTSTEIRISCHEN KABEL-TV Gesellschaft mbH & CO KG die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform (MUX C Steiermark Ost) der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH.

Mit Schreiben vom 07.04.2010 wurde die WKK Lokal-TV der WESTSTEIRISCHEN KABEL-TV Gesellschaft mbH & CO KG zur Ergänzung ihrer Angaben aufgefordert. Die Antragstellerin übermittelte daraufhin mit am 14.04.2010 und am 19.04.2010 bei der KommAustria eingelangten Schreiben ergänzende Unterlagen.

Der Rundfunkbeirat nahm zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2. Sachverhalt

Antragstellerin

Die WKK Lokal-TV der WESTSTEIRISCHEN KABEL-TV Gesellschaft mbH & CO KG ist eine zu FN 156598t beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Rosental an der Kainach. Kommanditisten sind Franz Scherz und Elisabeth Scherz. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH, eine zu FN 126205x beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ebenfalls mit Sitz in der politischen Gemeinde Rosental an der Kainach. Als Geschäftsführerin der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH fungiert seit 01.01.2008 Elisabeth Scherz. Gesellschafter der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH sind Franz Scherz mit einer Beteiligung von 75% und Elisabeth Scherz mit einer Beteiligung von 25%, wobei das Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,-- zur Hälfte einbezahlt wurde.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist darüber hinaus unbeschränkt haftende Gesellschafterin der zu FN 130417s beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH & CO KG, deren Kommanditisten wiederum Franz Scherz und Elisabeth Scherz sind. Franz Scherz hält weiters neben Heribert Pflisterer Anteile in Höhe von 49% an der EAV Elektro-Audio-Video Service GmbH (FN 138896i beim LG für ZRS Graz), einem Dienstleistungsunternehmen im Kommunikations-, Audio- und Videobereich mit Sitz in Voitsberg.

Die WKK Lokal-TV der WESTSTEIRISCHEN KABEL-TV Gesellschaft mbH & CO KG ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 19.05.2008, GZ 611.117/0003-BKS/2008, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ für die Dauer von zehn Jahren ab dem 01.04.2008. Sie verbreitet in diesem Versorgungsgebiet bereits seit dem Jahr 1997 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.464/2-RRB/97) das Programm „Radio West“. Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.08.2002, KOA 3.140/02-01, ferner Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Voitsberg, Bärnbach und Köflach“ für die Dauer von zehn Jahren und veranstaltet in diesem Versorgungsgebiet das lokale Fernseh-

programm „WKK Lokal TV“, welches auch (von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH & CO KG) über Kabelnetz verbreitet wird.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, wurde der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt, welche die Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraumes Graz umfasst (MUX C Steiermark Ost).

Treuhandverhältnisse liegen laut den Angaben der Antragstellerin nicht vor.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften sowie Unternehmen im Medienbereich liegen nicht vor.

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Programm „WKK Lokal-TV“

Das beantragte Programm „WKK Lokal-TV“ soll zweimal wöchentlich, nämlich jeweils Freitag und Dienstag, mit neuen Beiträgen aus den Bereichen Wirtschaft, Kunst, Kultur, Sport, Politik sowie Studiogesprächen und Diskussionen zu lokalrelevanten Themen aktualisiert werden. Die Länge der eigenproduzierten Sendungen beträgt im Jahresschnitt jeweils ca. 45 Minuten bzw. wöchentlich ca. 90 Minuten. Im Zeitraum zwischen dem Ende der jeweiligen Sendung und dem nächsten Sendestart ist geplant, Beiträge aus dem „WKK Lokal-TV“ Archiv zu senden. Das Programm soll im Zweistunden-Rhythmus wiederholt werden. Das zu 100% eigen gestaltete Programm berichtet somit über das kulturelle, sportliche, wirtschaftliche und tagespolitische Geschehen aus dem Versorgungsgebiet.

Das Programm „WKK Lokal-TV“ wird seit Dezember 1995 von der Antragstellerin produziert und über Kabelnetz in den Gemeinden Voitsberg, Rosental, Bärnbach, Köflach und Maria Lankowitz verbreitet. Das Programm wird ferner aufgrund der Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogem terrestrischem Fernsehen gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 13.08.2002, KOA 3.140/02-01, seit Oktober 2002 im Versorgungsgebiet „Voitsberg, Bärnbach und Köflach“ verbreitet.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die langjährige laufende Ausstrahlung des beantragten Programms und die langjährigen Erfahrungen der beiden Gesellschafter Elisabeth und Franz Scherz. Darüber hinaus sind – wie bereits bisher - mit der Programmproduktion sechs Mitarbeiter beschäftigt, die über Erfahrungen im Medienbereich verfügen. In finanzieller Hinsicht bringt die WKK Lokal-TV der WESTSTEIRISCHEN KABEL-TV Gesellschaft mbH & CO KG vor, dass für die Programmproduktion keine Neuinvestitionen notwendig seien. Die durch die Einmietung auf der digitalen Plattform „MUX C“ monatlich entstehenden Mehrkosten würden aus den zu erwartenden Mehreinnahmen abgedeckt werden. Darüber hinaus legt die Antragstellerin eine Planrechnung für die ersten drei Geschäftsjahre vor.

Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Mit rechtskräftigem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, wurde der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt. Die Zulassung umfasst die Ver-

sorgung der Weststeiermark und des Zentralraumes Graz (MUX C Steiermark Ost). Die Antragstellerin hat eine Vereinbarung mit der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH über die Verbreitung des beantragten Programms „WKK Lokal-TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH vorgelegt.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung einer Zulassung empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu.

Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform haben gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G ist daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen. Die Antragstellerin ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Rosental an der Kainach. Sämtliche an der Antragstellerin beteiligten natürlichen und juristischen Personen sind österreichische Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 PrTV-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt. Die Antragstellerin ist langjährige Rundfunkveranstalterin und hat in finanzieller Hinsicht ein glaubhaftes Finanzkonzept für die ersten drei Geschäftsjahre vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Die Antragstellerin hat hierzu eine Vereinbarung mit der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH über die Verbreitung des beantragten Programms „WKK Lokal-TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH vorgelegt.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz PrTV-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 PrTV-G handelt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder

Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 26. April 2010
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
WKK Lokal-TV der WESTSTEIRISCHEN KABEL-TV Gesellschaft mbH & CO KG, zHd Herr Franz Scherz, Hauptplatz 43-46,
A-8570 Voitsberg, **per Fax**